



CLOUD-NUTZUNGEN IN DER LIZENZIERUNGSPRAXIS

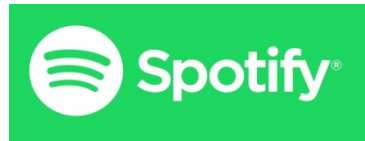
Stand und Überlegungen

Berlin, 14. November 2018

CLOUD-SERVICES

Versuch einer Kategorisierung

Content-Streaming



Cyberlocker



Smart-Locker



NetPVRs



NUTZUNG UND LIZENZIERUNG

Betroffene Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche

§ 19a UrhG

Öffentliche Zugänglichmachung

- Exklusivrecht
- Abrufbarkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl
- EuGH: Zugangsverschaffung
- Öffentlichkeit
- Rechteklärung je nach Werkgattung kollektiv oder individuell
- Abgrenzung zu (Weiter-)Sendung oder privater Vervielfältigung
- Rechte oftmals Erstverwertern (Sendern) nicht eingeräumt

§§ 20, 20b UrhG

(Weiter-)Sendung

- Linear
- Zeitgleich, unverändert und vollständig
- Technologie str.
- Für Weitersendung Primärsendung erforderlich
- Primärsendung je nach Werkgattung kollektiv oder individuell lizenziert
- Weitersendung weitgehend kollektiv lizenziert und tarifgebunden
- Abschlusszwang (§§34 VGG bzw. § 87 Abs. 5 UrhG)

§ 53 UrhG

Private Vervielfältigung

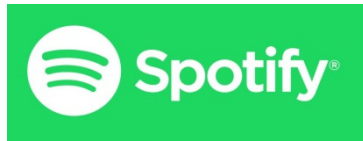
- Keine Erlaubnispflicht
- Nur Vervielfältigung (≠ Wiedergabe)
- Zu privaten Zwecken
- Zurechnung der Herstellung
- Verhältnis zu Lizenzen; Vervielfältigung im Fall von Offlinenutzung (tethered downloads)
- Vergütungspflicht nach § 54 UrhG

CLOUD-SERVICES

Qualifikation und Lizenzierungspraxis

Content-Streaming

§ 19a



§ 53



Cyberlocker

§ 53



Google Drive



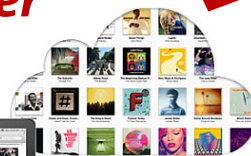
Smart-Locker

§ 19a



amazon

§ 53



NetPVRs

§ 19a



§ 53

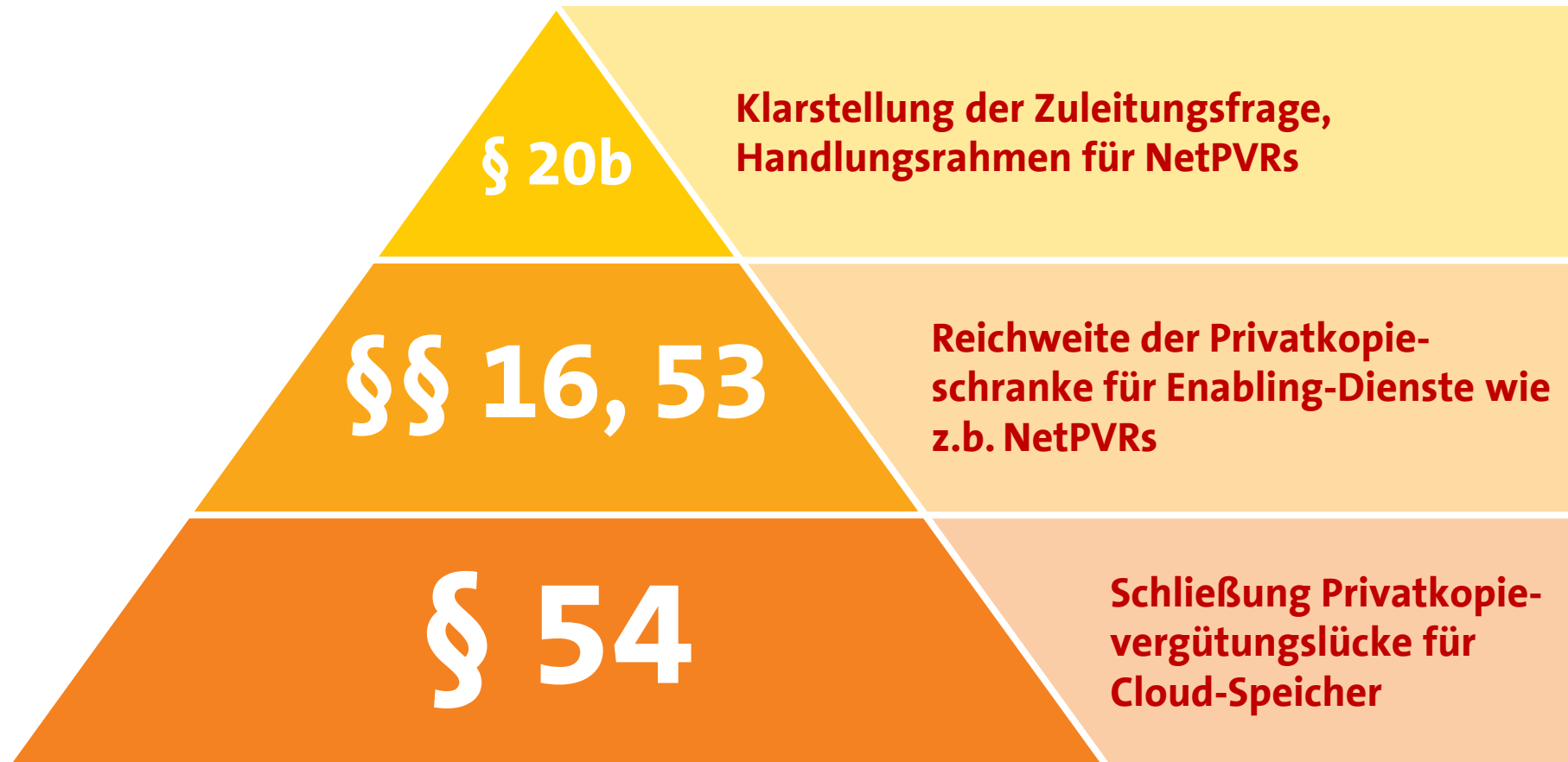
§ 20b

§ 20



KLÄRUNGSBEDARF

Zur Schaffung von Rechts- und Vergütungssicherheit



CLOUDKOPIE

Vervielfältigungsvorgang



PRIVATE VERVIELFÄLTIGUNG

Schranke und Vergütungspflicht

§ 53

Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. [...]

§ 54 - Vergütungspflicht

(1) Lässt die Art des Werkes eine nach § 53 Absatz 1 oder 2 oder den §§ 60a bis 60f erlaubte Vervielfältigung erwarten, so hat der Urheber des Werkes gegen den Hersteller von Geräten und von Speichermedien, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme solcher Vervielfältigungen benutzt wird, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 entfällt, soweit nach den Umständen erwartet werden kann, dass die Geräte oder Speichermedien im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht zu Vervielfältigungen benutzt werden.

§ 54b - Vergütungspflicht des Händlers oder Importeurs

(1) Neben dem Hersteller haftet als Gesamtschuldner, wer die Geräte oder Speichermedien in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gewerblich einführt oder wiedereinführt oder wer mit ihnen handelt.

UNIONSRECHTLICHE VORGABEN

EuGH, Urteil v. 5. März 2015, Rs. C-463/12, ECLI:EU:C:2015:144, Copydan Båndkopi ./ Nokia Danmark A/S

(33) Hieraus folgt, dass die Mitgliedstaaten keine Modalitäten für einen gerechten Ausgleich vorsehen dürfen, die dazu führten, dass **verschiedene Kategorien von Wirtschaftsteilnehmern, die vergleichbare, von der für Privatkopien geltenden Ausnahme erfasste Güter vermarkten, oder verschiedene Gruppen von Nutzern geschützter Gegenstände ungleich behandelt** werden, ohne dass dies gerechtfertigt wäre.

EuGH, Urteil v. 21. Oktober 2010, Rs. C-467/08, ECLI:EU:C:2010:620, Padawan SL ./ SGAE u.a.

(50) ...Es entspricht den Anforderungen dieses „angemessenen Ausgleichs“, wenn vorgesehen wird, dass die **Personen, die über Anlagen, Geräte und Medien zur digitalen Vervielfältigung verfügen und sie zu diesem Zweck privaten Nutzern rechtlich oder tatsächlich zur Verfügung stellen** oder den Nutzern eine Vervielfältigungsdienstleistung erbringen, Schuldner der Finanzierung des gerechten Ausgleichs sind, da sie die Möglichkeit haben, die tatsächliche Belastung dieser Finanzierung auf die privaten Nutzer abzuwälzen.

EuGH, Urteil v. 29. November 2017, Rs. C-265/16, ECLI:EU:C:2017:913, VCAST Limited ./ RTI SpA

(35) Schließlich geht aus der Rechtsprechung hervor, dass es zur Berufung auf Art. 5 Abs. 2 Buchst. b nicht erforderlich ist, dass die betreffenden natürlichen Personen die Anlagen, Geräte oder Medien zur Vervielfältigung besitzen. Sie können **auch eine Vervielfältigungsdienstleistung durch einen Dritten** in Anspruch nehmen, die die notwendige tatsächliche Voraussetzung dafür darstellt, dass diese natürlichen Personen Privatkopien erhalten können (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 21. Oktober 2010, Padawan, C-467/08, EU:C:2010:620, Rn. 48).

SCHLIEßUNG DER VERGÜTUNGSLÜCKE

Vergleich möglicher Ansätze

Speichermedienvergütung		Betreibervergütung	
Systemimmanente Regelung	✓	▪ Exakt nach Kunden pro Land abgrenzbar, monatliche Zahlungen pro Kunde	✓
Weniger Aufwand in der Abwicklung (kein weiteres Reporting notwendig)	✓	▪ Tarif gestaffelt möglich, je nach angebotener Speicherkapazität, damit direkt am Geschäftsmodell dieser Anbieter angelehnt	✓
Abgrenzung gewerblicher und privater Verwendung schwierig	X	▪ Durchsetzung im EU-Ausland beim Betreiber problemlos (alle großen Anbieter sitzen auch in der EU)	✓
Wenig treffsicher	X	▪ Systemwechsel in der Privatkopievergütung	X
Belastung für Hersteller und Händler	X	▪ Anwendungsbereich und Grenzen	X

